



| | |
|---|---|
| Handwerk - Abberufung der Betriebsleitung bei der Handwerkskammer anzeigen | 2 |
| Voraussetzungen | 2 |
| Erforderliche Unterlagen | 2 |
| Formulare | 3 |
| Gebühren | 3 |
| Rechtsgrundlagen | 3 |
| Weiterführende Informationen | 3 |

Handwerk - Abberufung der Betriebsleitung bei der Handwerkskammer anzeigen

Wenn die aktuelle Betriebsleitung aufhört oder ein Wechsel stattfindet, müssen Sie dies der Handwerkskammer melden.

Wenn die aktuelle Betriebsleitung aufhört oder ein Wechsel stattfindet, müssen Sie dies der Handwerkskammer melden. Im Anschluss ist umgehend eine neue Betriebsleitung zu benennen. Die Betriebsleitung kann durch den Inhaber oder die Inhaberin des Betriebes oder eine angestellte Person wahrgenommen werden, die hierzu über die fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der erforderliche Befähigungsnachweis für die fachlich-technische Leitung des Betriebs kann sowohl durch einen Meisterbrief für das auszuübende Handwerk oder ein mit ihm verwandtes Handwerk erbracht werden als auch durch eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation beziehungsweise eine Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört es unter anderem

- den technischen Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und sich nicht auf die bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses zu beschränken,
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu leiten und erforderliche Anordnungen zu treffen,
- Mängel der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren,
- dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben,
- sich regelmäßig zu den einzelnen Arbeitsstellen zu begeben, um die Ausführung der Arbeiten zu überwachen,
- während der Arbeitszeit ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig erreichbar und einsatzbereit sein

Verfahrensablauf:

1. Sie müssen die Abberufung der Betriebsleitung der zuständigen Handwerkskammer mitteilen. Die Meldung können Sie vornehmen als Inhaber oder Inhaberin des zulassungspflichtigen Betriebes sowie als angestellte Betriebsleitung.

2. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes müssen Sie die Eintragung in die Handwerksrolle der neuen Betriebsleitung bei der zuständigen Handwerkskammer beantragen.

Voraussetzungen

- **Die Betriebsleitung scheidet aus dem Betrieb aus, wechselt die Betriebsstätte oder tritt in ihrer Funktion zurück.**
- **Die Abmeldung der Betriebsleitung muss vor dem Wechsel beziehungsweise dem Ausscheiden gemeldet werden.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Eintragung/ Änderung/ Erweiterung in das Verzeichnis**

der zulassungspflichtigen Handwerke bzw. der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe

(siehe unter "Formulare")

- **Formular „Anlage A: Betriebsleitererklärung“**
(siehe unter "Formulare")

Formulare

- **Antrag auf Eintragung/ Änderung/ Erweiterung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke bzw. der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/antrag-auf-eintragung-in-die-handwerksrolle-91,130.pdf>)
- **Formular „Anlage A: Betriebsleitererklärung“**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/betriebsleitererklaerung-91,131.pdf>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Handwerksordnung (HwO) § 7 Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html)
- **Handwerksordnung (HwO) § 4**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__4.html)
- **Handwerksordnung (HwO) § 16 Abs. 2**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__16.html)
- **Handwerksordnung (HwO) § 17**
(https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__17.html)

Weiterführende Informationen

- **Merkblatt „Der handwerkliche Betriebsleiter“**
(<https://www.hwk-berlin.de/downloads/merkblatt-zur-betriebsleitertaetigkeit-91,132.pdf>)
- **Weitere Informationen zur Handwerksrolle**
(<https://www.hwk-berlin.de/91,0,188.html>)